

Beilage zur ALESSA-Broschüre

1. Was ist Lebens- und Sozialberatung?	Seite 1
2. Wer darf Lebens- und Sozialberatung ausüben?	Seite 2
3. Werdegang zur selbständigen Lebensberaterin	Seite 2
4. Fachliche Tätigkeit	Seite 3
5. Erlangung der Gewerbeberechtigung	Seite 4
6. Anrechenbarkeit anderer Ausbildungen	Seite 5

1. Was ist Lebens- und Sozialberatung?

Soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit und methodische Beratungstätigkeit

Lebens- und Sozialberatung ist ein Beruf für Menschen, die gerne mit Menschen arbeiten, vielfältige soziale Kontakte schätzen und professionell Hilfe bei Problemen vieler Art leisten wollen. Die persönliche Entwicklung, die Lebensfreude und der Optimismus der Beraterin/ des Beraters ist dabei Voraussetzung und ist daher in der Ausbildung neben der Methodenvermittlung ein wichtiger Schwerpunkt.

Arbeitsbereiche von Lebens- und Sozialberatung sind:

- Persönlichkeitsberatung
- Kommunikationsberatung
- Ehe- Partnerschafts- und Familienberatung
- Sexualberatung
- Erziehungsberatung
- Suchtberatung
- Karriere- , Berufsberatung
- Stressmanagement
- Coaching
- Konfliktmanagement, Mediation
- Sozialberatung, Gruppenberatung
- Supervision

Lebens- und SozialberaterInnen beraten und begleiten Einzelne, Paare, Familien, Teams und Gruppen bei der Lösungsfindung in Problem-, Konflikt-, Krisen- und

Entscheidungssituationen. Im Gegensatz zur Psychotherapie, bei der es meistens um die Aufarbeitung der persönlichen Lebensgeschichte geht, ist Lebens- und Sozialberatung ein kürzerer Prozess, der die KlientInnen unterstützt, Probleme zu klären, Ziele zu erarbeiten und Lösungen zu finden. Nicht die Defizite der Vergangenheit sind im Vordergrund, sondern die KlientInnen werden im Beratungsprozess befähigt, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen zu erkennen, auszubauen und anzuwenden.

Grundsätzlich ist die/der Lebens- und SozialberaterIn selbständig in freier Praxis, allein oder im Team tätig. Seine Beratungs- Kommunikations- und Lösungskompetenz kommen ihr/ihm aber sicherlich auch in Organisationen und Institutionen zu gute.

2. Wer darf Lebens- und Sozialberatung ausüben?

Lebens- und Sozialberatung ist ein gebundenes Gewerbe.

Um die Gewerbeberechtigung zu Erlangen, muss ein Befähigungsnachweis nach BGBl. Nr. II 140/2003 erfüllt werden. Zur Sicherheit für die Klienten werden darin hohe Qualitätsmaßstäbe für Lebensberaterinnen festgelegt.

3. Werdegang zur selbständigen Lebens- und Sozialberaterin

Der typische Werdegang umfasst vier Komponenten:

- ❖ Den Ausbildungslehrgang (fünf oder sechs Semester)
- ❖ Einzelselbsterfahrung (parallel dazu)
- ❖ Erwerb von Praxis-Erfahrung (Fachliche Tätigkeit)
- ❖ Die Erlangung der Gewerbeberechtigung (durchschnittlich ein bis zwei Jahre nach Lehrgangsabschluss)

4. Fachliche Tätigkeit

Die fachliche Tätigkeit führt die Ausbildungsteilnehmerinnen in die berufliche Praxis der Lebens- und Sozialberatung ein. Hier werden Erfahrungen gesammelt, weitere Sicherheit im Umgang mit den vielfältigen Problemfeldern der Lebens- und Sozialberatung erworben und die Professionalität ausgebaut, die sowohl der Durchsetzung am Markt, als auch der Sicherheit der zukünftigen Klienten dient.

Auszug aus der Verordnung de BMfWA über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater, BGBl. II Nr. 140/2003.

§2. (1) Die fachliche Tätigkeit im Gesamtausmaß von 750 Stunden hat jedenfalls zu umfassen:

1. Mindestens 100 protokollierte Beratungseinheiten (darunter mindestens *fünf Erstgesprächsprotokolle* und *Prozessprotokolle über zwei abgeschlossene Beratungen*),
und

2. mindestens 100 nachgewiesene Supervisionseinheiten (Einzel- und Gruppensupervision), davon mindestens 10 Einzelsupervisionseinheiten

(2) Unbeschadet der Erfordernisse gemäß Abs. 1 sind folgende Tätigkeiten bis zum allenfalls angegebenen Höchstmaß auf eine fachliche Tätigkeit voll anzurechnen:

1. fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeit in einschlägigen Praxen oder Institutionen im Ausmaß von höchstens 200 Stunden

2. Teilnahme an Gruppen beruflich einschlägig tätiger Personen („Peergroups“ zur Prozessreflexion, Vertiefung der Lehrinhalte, Diskussion über Literatur, Übungen) im Ausmaß von höchstens 100 Stunden,

3. Leitung oder Assistenz bei themenspezifischen Seminaren im Ausmaß von höchstens 150 Stunden,

4. Aufwand für die Vor- und Nacharbeit der genannten Tätigkeiten im Ausmaß von höchstens 150 Stunden.

(4) **In den Bestätigungen über die fachliche Tätigkeit** müssen die einzelnen **Bestandteile**, aus denen sich die fachliche Tätigkeit zusammensetzt, **im einzelnen ausgewiesen** sein. Für jeden Bestandteil muss die **genaue Stundenanzahl** angegeben und in einer **Gesamtaufstellung** zusammengefasst sein. Eine Beratungseinheit und eine Supervisionseinheit gelten jeweils als eine anrechenbare Stunde fachlicher Tätigkeit.

5. Die Erlangung der Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und SozialberaterIn

(gemäß Verordnung de BMfWA über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater, BGBl. II Nr. 140/2003)

Für die Erlangung der Bewilligung sind erforderlich:

EINZELSELBSTERFAHRUNG (mindestens 30 Std.)

DER ZERTIFIZIERTE AUSBILDUNGSLEHRGANG FÜR LEBENS- UND SOZIALBERATUNG (mindestens 584 Std. inkl. Gruppenselbsterfahrung)

Im BGBl. II Nr. 140/2003 gibt es für Personen mit bestimmten Ausbildungen (Studium, Akademie für Sozialarbeit, Propädeutikum uam.) Sonderregelungen (Stunfennachlässe) betreffend den Lehrgang. Bitte fordern Sie bei Bedarf ein Exemplar bei der Wirtschaftskammer an oder sehen Sie auf unserer Homepage nach

750 STUNDEN FACHLICHE TÄTIGKEIT UNTER SUPERVISION
mindestens 100 Stunden Supervision (Einzel- und Gruppensupervision, davon mindestens 10 Stunden Einzelsupervision).

Die Selbsterfahrung und Supervision sind bei **ausbildungsberechtigten Personen** zu absolvieren (§ 4.(3) und (4) der obigen Verordnung).

Einzelselfsterfahrung: 4.(3) Lebensberater mit mind. 250 Std. Selbsterfahrung (Einzel/Gruppe) oder eingetragene Psychotherapeuten und Psychologen mit fünf Jahren Praxis, mind. 250 Std. Selbsterfahrung (Einzel/Gruppe) und 16 Std. Weiterbildung pro Jahr.

Einzelsupervision: § 4.(4) Lebensberater mit 100 Stunden Supervisionsfortbildung, oder eingetragene Psychotherapeuten und Psychologen mit 5 Jahren Praxis und 16 Std. Weiterbildung pro Jahr.

Im Zusammenhang mit der Ausbildung ist es sinnvoll, Selbsterfahrung und vor allem Supervision bei Lebens- und SozialberaterInnen zu absolvieren, die mit dem systemischen - lösungsorientierten Ansatz arbeiten, der auch in der Ausbildung gelehrt wird.

6. Anrechenbarkeit anderer Ausbildungen (Propädeutikum, Studium, etc.)

In der Befähigungsnachweisverordnung sind neben dem ganzen Ausbildungslehrgang andere Zugänge zum Gewerbe vorgesehen. Informieren Sie sich im BGBl. II Nr. 140/2003.

Wichtig ist jedoch die Sinnhaftigkeit von anrechenbaren Vorbildungen: es wird individuell geprüft, welches Vorwissen vorhanden ist und welche Bereiche noch nicht abgedeckt sind, um den Qualitätsstandard der verschiedenen Gewerbezugänge gleich hoch zu halten.